

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 14. Mai 1960

1960

Datum	Inhalt	Seite
13. 5. 1960	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen	75
31. 3. 1960	Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen	75
11. 4. 1960	Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Zulagenverordnung — ZulV —)	76
12. 4. 1960	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg	77
21. 4. 1960	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Werneck sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	78
29. 4. 1960	Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen	80
4. 5. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens	80
13. 5. 1960	Landesverordnung über das Verbot von Tanzveranstaltungen und anderen Vergnügungen in der Gemeinde Oberammergau während der Passionsspiele	80
7. 5. 1960	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	81
5. 5. 1960	Hinweis	81

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen

Vom 13. Mai 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 6 Abs. I des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (BayBS II S. 593) erhält folgende Fassung:

„I. Die Elternvertreter und eine gleich große Zahl von Ersatzleuten werden von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen werden jeweils im September abgehalten. Die Wahlzeit der neugewählten Elternvertreter beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Oktober.“

Art. 2

Die Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Eltern- und Lehrervertreter wird bis zum 30. September 1960 verlängert.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 13. Mai 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen

Vom 31. März 1960

Auf Grund des Art. 20 Abs. 4, Art. 15 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Staatlich anerkannte private Volksschulen, Berufsschulen, Handelsschulen, Mittelschulen und Höhere Schulen können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrern für die Dauer der Verwendung an der Schule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen.

(2) Die Schule bedarf dazu in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist mit den erforderlichen Nachweisen und einer Beurteilung des Lehrers durch den Direktor bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Der Antrag kann auch vom Schulträger gestellt werden.

§ 2

(1) Als Berufsbezeichnungen können die Amtsbezeichnungen eingeräumt werden, die an den der Schule entsprechenden öffentlichen Schulen von den im Beamtenverhältnis stehenden Lehrern geführt werden. Zu der Berufsbezeichnung ist der Zusatz „im Privatschuldienst“ zu führen. Bei Schulen, deren Träger Kirchen sind, lautet der Zusatz „im Kirchendienst“.

(2) Einem Lehrer darf eine Berufsbezeichnung nur eingeräumt werden, wenn er vor Vollendung des 45. Lebensjahres hauptberuflich in den Schuldienst getreten ist und die volle Vor- und Ausbildung nachweisen kann, die im Regelfall von einem Beamten gefordert wird, der die entsprechende Amtsbezeichnung führt. Außerdem muß er für Berufsbezeichnungen, die bei Beamten als Amtsbezeichnungen durch Beförderung erreicht werden, nach Qualifikation, Gesamtdienstzeit und Lebensalter im wesentlichen den dafür im öffentlichen Dienst gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 3

(1) Eine Berufsbezeichnung ist wirksam eingeräumt, wenn sie in dem mit dem Lehrer abgeschlossenen Arbeitsvertrag oder in einem Nachtrag hierzu schriftlich festgelegt und gemäß § 1 Abs. 2 genehmigt ist.

(2) Berufsbezeichnungen, die als Amtsbezeichnungen bei Beamten eine Beförderung voraussetzen, dürfen nur eingeräumt werden, wenn damit, soweit die Lehrer nicht kirchlichen Genossenschaften angehören, im Rahmen des Art. 15 des Gesetzes eine entsprechende Erhöhung der Gehälter oder Vergütungen verbunden ist.

§ 4

(1) Lehrer, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ihrer Schule ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ widerruflich weiterzuführen. Lehrern, die aus anderen Gründen aus dem Dienst ausscheiden, ist die Weiterführung der Berufsbezeichnung nicht gestattet.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann das Recht zur Weiterführung einer Berufsbezeichnung widerrufen. Der Widerruf muß erfolgen, wenn der frühere Lehrer rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Strafe von mindestens einem Jahr Gefängnis verurteilt wird.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an privaten höheren Schulen und Mittelschulen vom 3. Februar 1956, BayBSVK S. 1908, außer Kraft. Die nach dieser Bekanntmachung rechtmäßig verliehenen Berufsbezeichnungen dürfen bis zum 31. Dezember 1960 weitergeführt werden, soweit die Berechtigung zur Führung nicht vorher erlischt.

München, den 31. März 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Zulagenverordnung — ZulV —)

Vom 11. April 1960

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) Staatsbeamten in einer bestimmten Besoldungsgruppe zustehen, sind solchen Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sich in der gleichen Besoldungsgruppe befinden und die gleichen Voraussetzungen erfüllen, in gleicher Art und Höhe zu gewähren (Art. 21 BayBesG).

§ 2

(1) Zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes können die in § 1 genannten Dienstherrn folgende Zuwendungen gewähren, wenn für die nichtstaatlichen Beamten die gleichen Tätigkeitsmerkmale zutreffen, die bei Staatsbeamten Voraussetzung für die Zuwendung sind:

1. Außendienstentschädigungen
2. Nachtdienstentschädigungen
3. Zehr- und Höhenzulagen für Polizeibeamte
4. Aufwandsentschädigungen für Polizeibeamte bei Bergdienstgängen
5. Einsatz- und Übungsabfindungen für Polizeibeamte
6. Bekleidungszuschüsse an Polizeibeamte
7. Kassenverlustentschädigungen, soweit sie nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu gewähren sind
8. Entschädigungen an Vollziehungsbeamte
9. Pflege- und Futtergeld für die Fütterung von Diensthunden
10. Zulagen an Forstbeamte
11. Aufwandsentschädigungen an Jagd- und Forstbeamte für die Beschaffung und Instandsetzung von Waffen und den Abschluß einer Haftpflichtversicherung.

Diese Zuwendungen dürfen die vom Freistaat Bayern an Staatsbeamte mit entsprechender Tätigkeit gezahlten Beträge nicht übersteigen.

(2) Ferner können gewährt werden;

1. Einmalige Beihilfen an die Inhaber des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
2. Zuschüsse zum Mittagessen, wenn es regelmäßig aus Kantinen oder Vertragsgaststätten abgegeben wird oder aus dienstlichen Gründen weder zu Hause noch in einer Kantine oder in einer Vertragsgaststätte eingenommen werden kann.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend; für Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Verträge mit Kantinen oder Vertragsgaststätten unberührt bleiben.

(3) Standesbeamten kann jährlich ein angemessener Kleidergeldzuschuß gewährt werden.

(4) Beamten, die bis zum 31. März 1967 ununterbrochen 25, 40 oder 50 Jahre bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn beschäftigt waren, kann aus Anlaß ihrer Dienstjubiläen eine einmalige Zuwendung gewährt werden, wenn das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei dem Dienstherrn herkömmlich war. Die Zuwendung darf den bisher von dem Dienstherrn in gleichen Fällen gewährten Betrag nicht übersteigen.

§ 3

(1) In anderen als den in § 2 genannten Fällen kann eine Zulage oder Zuwendung nur zugestanden werden, wenn es die Eigenart des Dienstes bei dem jeweiligen Dienstherrn unabweisbar macht und dadurch gemeinsame Interessen aller öffentlichen Dienstherrn nicht gefährdet werden.

(2) In anderen als den in § 2 genannten Fällen darf eine Dienstaufwandsentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit die Ausübung des Amtes mit Mehraufwendungen in der Lebensführung des Beamten verbunden ist. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den nachgewiesenen Aufwendungen. In besonderen Fällen kann ganz oder teilweise auf den Nachweis verzichtet und statt dessen von Aufwendungen in der Höhe ausgegangen werden, die erfahrungsgemäß durch die Eigenart und den Inhalt des Amtes begründet ist. Die Entschädigung kann monatlich als Pauschbetrag gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß Aufwendungen in der nachgewiesenen durchschnittlichen Höhe regelmäßig wiederkehren.

§ 4

(1) Neben Dienstaufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 darf eine laufende Dienstaufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 nicht gewährt werden.

(2) Zulagen oder Zuwendungen, die nach § 3 Abs. 1 gewährt werden, dürfen insgesamt für Beamte

1. der Besoldungsgruppen 1 bis 12
der Besoldungsordnung A 70 DM
2. der Besoldungsgruppen 13 bis 16
der Besoldungsordnung A
und für Beamte der Besoldungsordnung B 120 DM
monatlich nicht übersteigen.

(3) Soll nach § 3 Abs. 2 eine laufende Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, welche die in § 4 Abs. 2 genannten Beträge übersteigt, so ist vorher die Aufsichtsbehörde zu hören; Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Rechtsaufsichtsbehörde zu hören. Das gleiche gilt, wenn eine laufende Dienstaufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 neben einer laufenden Zulage oder Zuwendung nach § 3 Abs. 1 oder wenn eine Zulage oder Zuwendung nach § 3 Abs. 1 neben einer laufenden Zuwendung nach § 2 Abs. 1 gewährt werden soll.

§ 5

Leistungen aus Gründen der Fürsorge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit sie im Einzelfall in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten begründet sind.

§ 6

(1) Andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen

und sonstigen Zuwendungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung gewährt werden.

(2) Soweit bei den in § 1 genannten Dienstherrn für die in Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A genannten Beamten keine Laufbahnprüfungen stattfinden und die Dienstkräfte mit einer Ausnahmegewilligung nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist die Stellenzulage zu gewähren, wenn der erfolgreiche Abschluß einer höheren technischen Lehranstalt nachgewiesen ist. Das gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt wurden.

(3) Laufende Zuwendungen nach den §§ 2 und 3 sind jederzeit widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

§ 7

Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen und sonstige Zuwendungen, die nach dieser Verordnung nicht zulässig sind und Beamten der in § 1 genannten Dienstherrn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt wurden, können nicht zurückgefordert werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

München, den 11. April 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg

Vom 12. April 1960

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für den Unterricht, die Benutzung der Bibliothek, der Werkstätten, Geräte und Werkzeuge werden je Semester folgende Gebühren (Semestergebühren) erhoben:

1. von den Studierenden aller Klassen
 - a) für ein Sommersemester 60 DM
 - b) für ein Wintersemester 80 DM
2. von den Gastbesuchern der Werkstätten, des Aktzeichenunterrichts, der Vorlesungen und Übungen
 - a) für ein Sommersemester 25 DM
 - b) für ein Wintersemester 35 DM

(2) Für die Abnahme der Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr von 15 DM erhoben.

Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Aufnahmeprüfung wiederholt wird.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Aufnahmeprüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Aufnahmeprüfung vorgesehenen Gebühr erhoben.

(3) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 sind am 1. Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Ansprüche auf Semestergebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von sechs Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Akademie. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Prüfungsgebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Semestergebühren können von den Akademien der bildenden Künste ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters auscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerWO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Entschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. November 1953 Nr. VII 90 619
2. § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 der Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 Nr. VII 45 052 (KMBl. S. 622)
3. § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 der Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBl. S. 130).

(3) Die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Semestergebühren sind erstmals für das Sommersemester 1960 zu erheben.

München, den 12. April 1960

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Fritz Staudinger, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung des Forstamtes Werneck sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 21. April 1960

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Werneck wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Werneck gehörenden Gemeinden werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Arnstein

aus dem Landkreis Gerolzhofen die Gemeinden

Astheim	Fahr	Obereisenheim
Escherndorf	Köhler	Untereisenheim

aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Gänheim	Opferbaum	Schwebenried
Mühlhausen	Rieden	

aus dem Landkreis Kitzingen die Gemeinden

Biebergau	Euerfeld	Füssenheim
Brück	Neusetz	Schernau
Dipbach	Oberpleichfeld	Schnepfenbach
Effeldorf	Prosselsheim	

aus dem Landkreis Schweinfurt die Gemeinden

Eckartshausen	Schnackenwerth	Vasbühl
Eßleben	Schraudenbach	Waigolshausen
Ettleben	Schwanfeld	Werneck
Hergolshausen	Stettbach	Wipfeld
Ründelshausen	Theilheim	Zeuzleben
Schleerieth		

aus dem Landkreis Würzburg die Gemeinde

Bergtheim

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Schweinfurt

aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Kaisten	Rütschenhausen
---------	----------------

aus dem Landkreis Schweinfurt die Gemeinden

Bergheinfeld	Hain	Obbach
Brebersdorf	Holzhausen	Oberwerrn
Egenhausen	Kronungen	Pfändhausen
Euerbach	Kützbach	Pfersdorf
Garstadt	Maibach	Poppenhausen
Geldersheim	Niederwerrn	Sömmersdorf

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Rimpar

aus dem Landkreis Würzburg die Gemeinde

Kürnach

§ 3

An der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen des § 2 noch folgende Änderungen ein:

a) Oberforstdirektion Augsburg

Forstamt Kaufbeuren

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Mindelheim die Gemeinden

Dirlewang	Köngetried	Unteregg (soweit Staatsforstbesitz des FA. Mindelheim)
Helchenried		

wegen Angliederung an das Forstamt Ottobeuren die Gemeinden

Engetried	Lannenberg	Wineden (ohne Staatsforstbesitz des FA. Kaufbeuren)
Gottenau	Markt Rettenbach	

Forstamt Mindelheim

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kaufbeuren zugeteilten Gemeinden

Dirlewang	Köngetried	Unteregg (soweit Staatsforstbesitz des FA. Mindelheim)
Helchenried		

Forstamt Ottobeuren

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kaufbeuren zugeteilten Gemeinden

Engetried	Lannenberg	Wineden (ohne Staatsforstbesitz des FA. Kaufbeuren)
Gottenau	Markt Rettenbach	

b) Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Amberg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Pfreimd zugeteilten Gemeinden

Dürnsricht	Högling	Wolfring
------------	---------	----------

Forstamt Etzenricht

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Schnaittenbach die Gemeinde

Neudorf bei Luhe

Forstamt Pfreimd

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Amberg die Gemeinden

Dürnsricht	Högling	Wolfring
------------	---------	----------

Forstamt Schnaittenbach

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Etzenricht zugeteilte Gemeinde

Neudorf bei Luhe

c) Oberforstdirektion Würzburg

Forstamt Arnstein

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Hammelburg die Gemeinden

Gössenheim	Aschfeld	Heßlar
Heßdorf	Bühler	Hundsbach
Höllrich	Eußenheim	Münster
Karsbach		

Forstamt Aschaffenburg-Nord

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Schöllkrippen zugeteilten Gemeinden

Breunberg	Kleinblankenbach	Niedersteinbach
Daxberg	Königshofen	Omersbach
Dörnsteinbach	a. Kahl	Schimborn
Feldkahl	Krombach	Wenighösbach
Großblankenbach	Mensengesäß	

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Aschaffenburg-Süd

der Stadtkreis Aschaffenburg rechts der Aschaff sowie die Gemeinden

Glattbach	Goldbach	Unterafferbach
-----------	----------	----------------

Forstamt Aschaffenburg-Süd

Es treten hinzu

der Stadtkreis Aschaffenburg rechts der Aschaff (seither beim Forstamt Aschaffenburg-Nord)

sowie die seither dem Forstamt Aschaffenburg-Nord zugeteilten Gemeinden

Glattbach	Goldbach	Unterafferbach
-----------	----------	----------------

Forstamt Brückenau

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Neuwirtshaus zugeteilten Gemeinden

Detter	Heiligkreuz	Weißbach
Eckarts-Rupboden	Roßbach	Zeitlofs

sowie die gemeindefreien Forstbezirke

Detter I	Kälberberg	Roßbach
Detter II	Pfundsberg	Rupboden
Eckartserhart		

Forstamt Hammelburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Arnstein zugeteilten Gemeinden

Gössenheim	Aschfeld	Heßlar
Heßdorf	Bühler	Hundsbach
Höllrich	Eußenheim	Münster
Karsbach		

Forstamt Heigenbrücken

Es scheidet aus wegen Zuteilung an das Forstamt Schöllkrippen

der gemeindefreie Forstbezirk Wiesen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Heigenbrücken)

Forstamt Neuwirtshaus

Es scheiden aus wegen Zuteilung an das Forstamt Brückenau die Gemeinden

Detter	Heiligkreuz	Weißbach
Eckarts-Rupboden	Roßbach	Zeitlofs

sowie die gemeindefreien Forstbezirke

Detter I	Kälberberg	Roßbach
Detter II	Pfundsberg	Rupboden
Eckartserhart		

Forstamt Schöllkrippen

Es tritt hinzu der seither dem Forstamt Heigenbrücken zugeteilte

gemeindefreie Forstbezirk Wiesen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Heigenbrücken)

Es scheiden aus wegen Zuteilung an das Forstamt Aschaffenburg-Nord die Gemeinden

Breunberg	Kleinblankenbach	Niedersteinbach
Daxberg	Königshofen	Omersbach
Dörnsteinbach	a. Kahl	Schimborn
Feldkahl	Krombach	Wenighösbach
Großblankenbach	Mensengesäß	

§ 4

§ 4 Buchst. F Ziff. 51 der VO vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung (BayBS IV)

S. 490 ff) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

München, den 21. April 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen

Vom 29. April 1960

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird angeordnet:

§ 1

Landshut ist Sitz eines Landgestütes. Dasselbe führt die Bezeichnung „Landgestüt Landshut“.

§ 2

In der Ortschaft Schwaiganger (Gemeinde Ohlstadt, Landkreis Garmisch) besteht ein Stammgestüt. Dieses führt die Bezeichnung „Stammgestüt Schwaiganger“.

§ 3

(1) Pferdezuchtinspektionen bestehen in

München für den Regierungsbezirk Oberbayern, den Landkreis Friedberg und den Amtsgerichtsbezirk Neuburg a. D.;

Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben (ohne den Landkreis Friedberg und den Amtsgerichtsbezirk Neuburg a. D.);

Landshut für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz;

Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(2) Die Pferdezuchtinspektionen führen den Namen der Städte ihres Sitzes.

§ 4

Staatliche Hufbeschlagschulen bestehen in
München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz,
Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen vom 1. Dezember 1956 (BayBS IV S. 313) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GVBl. S. 197) und vom 4. Februar 1960 (GVBl. S. 15) außer Kraft.

München, den 29. April 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Vom 4. Mai 1960

Auf Grund der §§ 1, 4 und 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 17. Dezember 1956 (BayBS II S. 50) wird in der Anlage, Verzeichnis der Gesundheitsämter in Bayern, unter Buchstabe F, Regierungsbezirk Unterfranken, wie folgt geändert:

1. Bei dem Staatl. Gesundheitsamt Bad Neustadt a. d. Saale ist als Amtsbezirk zu setzen:
„Landkreise Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt“.
2. Bei dem Staatl. Gesundheitsamt Königshofen i. Grabfeld ist als Amtsbezirk zu setzen:
„Landkreis Königshofen i. Grabfeld“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.
München, den 4. Mai 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Landesverordnung

über das Verbot von Tanzveranstaltungen und anderen Vergnügungen in der Gemeinde Ober- ammergau während der Passionsspiele

Vom 13. Mai 1960

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Gebiet der Gemeinde Oberammergau sind während der Passionsspiele verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen,
2. andere öffentliche Veranstaltungen, in denen Trachtentänze vorgeführt werden.

(2) Gemäß Art. 21 Abs. 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind auch geschlossene Tanzveranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen verboten.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird nach Art. 21 Abs. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 20 Abs. 6 Ziff. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1960 außer Kraft.

München, den 13. Mai 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 7. Mai 1960

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53) und vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 12. April 1960 Nr. I A 4—538—40/6) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 1. April 1960 Nr. 7910 g—II/25 a—17367) mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt geändert:

- 1) § 4 Abs. III Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.“
- 2) Dem § 6 Abs. I wird eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
4. „die Genehmigung freiwilliger Leistungen (§ 30 Abs. III und V)“.
- 3) Dem § 6 Abs. III wird eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
4. „der Mitwirkung bei der Überprüfung von Einkommensangaben (§ 16 Abs. II)“.
- 4) Dem § 16 Abs. II wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Bei der Überprüfung von Einkommensangaben der Mitglieder wirken der Landesausschuß oder die von ihm aus seinen Mitgliedern eingesetzten Ausschüsse in Zweifelsfällen und grundsätzlich bei Jahresbeiträgen unter 600,— DM mit“.
- 5) In § 24 Abs. I Ziffer 2 werden die Worte „jährlich 18 vom Hundert“ durch die Worte „jährlich zwanzig vom Hundert“ ersetzt.
- 6) In § 24 Abs. II Satz 1 wird nach Wort „Tritt“ eingefügt: „nach dem 1. Januar 1958“.
- 7) In § 24 Abs. II Satz 3 und 4 wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Ruhegeld“ ersetzt.
- 8) § 30 erhält folgende Überschrift:
„Freiwillige Leistungen“.
- 9) § 30 Abs. III Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist der Unterhaltsbeitrag fünf Jahre gewährt worden, bedarf es zur weiteren Gewährung der Zustimmung des Landesausschusses oder eines

von ihm aus seinen Mitgliedern eingesetzten Ausschusses, der sich aus zwei Ärzten, darunter einem angestellten Arzt, sowie einem Zahnarzt und einem Tierarzt zusammensetzt.“

- 10) Dem § 30 wird folgender Absatz V angefügt:
„Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 24 Abs. II, 27 und 30 besondere Härten ergeben, kann die Anstalt mit Zustimmung des Landesausschusses oder eines von ihm aus seinen Mitgliedern eingesetzten Ausschusses (Abs. III) freiwillige, stets widerrufliche Leistungen gewähren.“
- 11) In § 32 wird der Punkt am Schluß durch ein Komma ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:
„soweit nichts anderes bestimmt wird.“
- 12) In § 41 Abs. I werden die Worte „achtzehn vom Hundert“ durch die Worte „zwanzig vom Hundert“ ersetzt.
- 13) § 47 erhält folgende Fassung:
„I. Soweit sich durch die Änderung des Zuschlages in § 24 Abs. I Ziff. 2 und des Ruhegeldsatzes in § 41 Abs. I von siebzehn auf achtzehn v. H. eine Erhöhung der am 31. Dezember 1957 laufenden Versorgungsbezüge ergibt, beträgt diese mindestens beim Ruhegeld 120 DM, beim Witwengeld 72 DM und beim Waisengeld 60 DM jährlich.
II. Soweit sich durch die Änderung des Zuschlages in § 24 Abs. I Ziff. 2 und des Ruhegeldsatzes in § 41 Abs. I von achtzehn auf zwanzig v. H. eine Erhöhung der am 31. Dezember 1959 laufenden Versorgungsbezüge ergibt, gilt das gleiche.“

München, den 7. Mai 1960

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Hinweis

Vom 5. Mai 1960

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung von Bestandsverzeichnissen vom 3. Oktober 1955 (BayBS III S. 501) wurde durch Bekanntmachung vom 7. April 1960 (StAnz. Nr. 16, FMBl. S. 281) geändert und ergänzt.

München, den 5. Mai 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Barbarino, Ministerialdirektor

